TRIODOS SICAV I
Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Sitz: 69, route d'Esch
L-1470 Luxemburg

GRÜNDUNGSURKUNDE

Am einundzwanzigsten September des Jahres zweitausendsechs.

Erschienen vor uns, Maître Henri Hellinckx, öffentlicher Notar mit Sitz in Mersch (Luxemburg).

folgende Parteien:

1) Stichting Triodos Holding, ein nach niederländischem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in Utrechtseweg 60, P.O. Box 55, 3700 AB Zeist, Niederlande,

   ordnungsgemäß vertreten durch Gaëlle Schneider, beruflich ansässig in Luxemburg,

   aufgrund einer am 20. September 2006 erteilten Vollmacht.

2) Triodos Fonds Management B.V., ein nach niederländischem Recht gegründetes Unternehmen mit Sitz in Utrechtseweg 60, P.O. Box 55, 3700 AB Zeist, Niederlande,

   ordnungsgemäß vertreten durch Gaëlle Schneider, wohnhaft in Frankreich,

   aufgrund einer am 18. September 2006 erteilten Vollmacht.

   Die erteilten Vollmachten - unterzeichnet *ne varietur* von allen erschienen Personen und dem unterzeichnenden Notar - bleiben mit diesem Dokument verbunden, um bei den Eintragungsbehörden vorgelegt zu werden.

   Die erschienen Parteien haben im Rahmen ihrer Vertretungsvollmacht den Notar beauftragt, die Urkunde (die "Urkunde") einer Gesellschaft, die sie miteinander gründen, wie folgt zu formulieren.

Titel I

NAME - GESCHÄFTSSITZ - DAUER - ZWECK

Artikel 1. - Name

Für die Unterzeichner und alle, die Eigentümer von Anteilen nach deren Emission werden, wird hiermit eine Aktiengesellschaft ("*société anonyme*") als Investmentgesellschaft mit variablem Gesellschaftskapital ("*société d'investissement à capital variable*") mit dem Namen "**Triodos SICAV I**" (nachstehend als die "Gesellschaft" bezeichnet) gegründet.

Artikel 2. - Geschäftssitz

Der Geschäftssitz der Gesellschaft wird in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, errichtet. Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland (jedoch keinesfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen) durch Beschluss des Verwaltungsrats errichtet werden.

Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass außerordentliche politische oder militärische Ereignisse aufgetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder die Reibungslosigkeit der Kommunikation zwischen diesem Sitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Geschäftssitz zeitweise ins Ausland verlegt werden, bis diese außergewöhnlichen Umstände vollständig beendet sind; derartige vorsorgliche Maßnahmen wirken sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die unbeschadet einer derartigen zeitweisen Verlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. - Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Zeitraum festzulegen, für den eventuelle Teilfonds der Gesellschaft (wie nachstehend definiert) gegründet werden, sowie die Bedingungen ihrer Verlängerung.

Artikel 4. - Zweck

Der ausschließlich Zweck der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel anzulegen, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilsinhabern die Ergebnisse ihrer Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und jede Transaktion durchführen, die sie zur Erfüllung und Förderung ihres Zwecks im weitesten Sinne für nützlich hält, soweit laut dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (dem "Gesetz von 2002") zulässig.

Titel II

GESELLSCHAFTSKAPITAL - ANTEILE - NETTOVERMÖGENSWERT

Artikel 5. - Gesellschaftskapital - Anteilsklassen

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert und entspricht zu jeder Zeit der Summe der Nettovermögenswerte der Gesellschaft laut Artikel 11 dieses Dokuments. Das Mindestkapital beträgt wie gesetzlich vorgeschrieben eine Million zweihundertfünfzig Tausend Euro (EUR 1.250.000). Das Anfangskapital beträgt dreihundert Tausend Euro (EUR 300.000) aufgeteilt auf zwölf Tausend (12.000) Anteile ohne Nennwert. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum, an dem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) nach luxemburgischen Recht autorisiert wurde, erreicht werden.

Die Anteile werden laut Artikel 7 dieses Dokuments emittiert und können nach Festlegung des Verwaltungsrats aus unterschiedlichen Klassen bestehen, z. B. in Bezug auf

(i) eine bestimmte Struktur des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr und / oder
(ii) eine bestimmte Struktur der Verwaltungsgebühr oder der Beratungsgebühr und / oder
(iii) unterschiedliche Gebühren für Vertrieb, Dienstleistungen für Anteilsinhaber oder sonstige Gebühren und / oder
(iv) die Konzipierung für unterschiedliche Arten von Anlegern und / oder
(v) sonstige Eigenschaften, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Um Zweifel auszuräumen - die Gesellschaft wird in jedem Fall Anteile der Klasse P emittieren. Anteile der Klasse P werden nur an Unternehmen der Triodos Bankengruppe ausgegeben. Die Erlöse aus der Emission jeder Anteilsklasse werden in Wertpapiere jeder Art und in sonstige, gesetzlich zulässige Vermögenswerte laut der vom Verwaltungsrat für die Teilfonds (wie nachstehend definiert) festgelegten und für die betreffende Anteilsklasse oder für die betreffenden Anteilsklassen erlassene Anlagepolitik investiert, vorbehaltlich der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat baut ein Portfolio von Vermögenswerten (Sondervermögen) auf, das im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2002 für eine oder mehrere Anteilsklasse(n) einen Teilfonds darstellt (einzeln ein "Teilfonds" und zusammen die "Teilfonds"), so wie in Artikel 11 dieses Dokuments erläutert. Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Person. Jedoch wird analog zu den Anteilsinhabern in jedes Sondervermögen zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert. Gegenüber Dritten haftet jeder Teilfonds ausschließlich für alle auf ihn entfallenden Verbindlichkeiten.

Um das Kapital der Gesellschaft festzustellen, werden die auf jede Anteilsklasse entfallenden Nettovermögenswerte, wenn sie nicht in Euro dargestellt werden, in

Euro umgerechnet; das Kapital besteht aus der Summe der Nettovermögen aller Anteilsklassen.

Artikel 6. - Art von Anteilen

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Gesellschaft Inhaber- und / oder Namensanteile ausgibt. Werden Inhaberanteile emittiert, werden sie nach Stückelung und Form so gestaltet, wie vom Verwaltungsrat vorgeschrieben und können die Formulierung enthalten, dass sie nicht auf eine Unerlaubte Person (wie nachstehend in Artikel 10 definiert) oder auf eine juristische Person, die von einer Unerlaubten Person oder für eine Unerlaubte Person organisiert wurde, übertragen werden dürfen.
Alle emittierten Namensanteile der Gesellschaft werden im Register der Anteilsinhaber verzeichnet, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft dazu ernannten Person(en) geführt wird; dieses Register muss den Namen eines jeden Eigentümers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Sitz wie gegenüber der Gesellschaft angegeben, die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensanteile und den für jeden dieser Anteile bezahlten Betrag enthalten.

Die Eintragung der Namen der Anteilsinhaber in das Register der Anteilsinhaber belegt deren Eigentumsrecht an derartigen Namensanteilen. Die Gesellschaft entscheidet, ob für eine derartige Zeichnung dem Anteilsinhaber ein Zertifikat übersandt wird oder ob er eine schriftliche Bestätigung über seinen Anteilsbesitz erhält.

Bei der Ausgabe von Inhaberanteilen können auf Antrag des betreffenden Inhabers Namensanteile in Inhaberanteile getauscht werden und umgekehrt. Ein Tausch von Namensanteilen in Inhaberanteile erfolgt durch Annullierung des eventuellen Zertifikats für Namensanteile, die Zusicherung, dass es sich beim Übertragungsempfänger nicht um eine Unerlaubte Person handelt, und durch die Emission eines Zertifikats oder mehrerer Zertifikate für Inhaberanteile, soweit zutreffend, anstelle des Zertifikats für Namensanteile; außerdem ist durch einen Eintrag im Register der Anteilsinhaber die betreffende Annullierung nachzuweisen. Ein Tausch von Inhaberanteilen in Namensanteile erfolgt durch Annullierung des eventuellen Zertifikats für Inhaberanteile und durch die Emission eines Zertifikats für Namensanteile, soweit zutreffend, anstelle des Zertifikats für Inhaberanteile; außerdem ist durch einen Eintrag im Register der Anteilsinhaber die betreffende Emission nachzuweisen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrats können die Kosten eines derartigen Tauschs dem beantragenden Anteilsinhaber belastet werden.

Bevor Inhaberanteile begeben und Namensanteile in Inhaberanteile getauscht werden, kann die Gesellschaft Nachweise fordern, die der Verwaltungsrat für ausreichend hält, um zu belegen, dass eine derartige Emission oder ein derartiger Tausch nicht dazu führt, dass eine Unerlaubte Person (laut Definition des nachstehenden Artikels 10) die Anteile besitzt.

Eventuelle Anteilszertifikate sind von zwei Direktoren zu unterzeichnen. Diese Unterschriften haben entweder handschriftlich oder gedruckt oder faksimiliert zu er-

folgen. Allerdings kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die dazu vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ermächtigt wurde; in diesem Fall wird handschriftlich unterzeichnet. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilszertifikate in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form emittieren.

(2) Bei der Ausgabe von Inhaberanteilen erfolgt deren Übertragung durch Übersendung der eventuellen Anteilszertifikate. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt

(i) wenn Anteilszertifikate ausgegeben werden, durch Übersendung des Zertifikats / der Zertifikate, das / die derartige Anteile darstellt / darstellen, an die Gesellschaft, sowie durch weitere Übertragungsurkunden, die die Gesellschaft für ausreichend hält, und

(ii) wenn keine Anteilszertifikate ausgegeben sind, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die ins Register der Anteilsinhaber eingetragen wird, mit Angabe von Datum und Unterschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers, oder der Personen, die dafür eine entsprechende Vollmacht besitzen.

Jede Übertragung von Namensanteilen ist im Register der Anteilsinhaber einzutragen; ein derartiger Eintrag wird von einem oder mehreren Direktoren oder Officern der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Person(en) unterzeichnet, die dazu vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ermächtigt wurde(n).

(3) Anteilsinhaber, die berechtigt sind, Namensanteile zu erhalten, haben der Gesellschaft eine Adresse zu nennen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen gesandt werden. Diese Adresse wird auch in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.

Sollte ein Anteilsinhaber keine Adresse angeben, kann die Gesellschaft diesbezüglich einen Hinweis im Register der Anteilsinhaber eintragen lassen; dann gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder eine andere, zu gegebener Zeit von der Gesellschaft eingetragene Adresse solange als Adresse des Anteilsinhabers, bis dieser der Gesellschaft eine andere Adresse nennt. Ein Anteilsinhaber kann jederzeit die im Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihren Geschäftssitz oder an eine andere Adresse, die die Gesellschaft zu gegebener Zeit festlegen kann, ändern.

(4) Sind Anteilszertifikate ausgegeben und kann ein Anteilsinhaber für die Gesellschaft ausreichend nachweisen, dass sein Anteilszertifikat verlegt, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag dieses Anteilsinhabers ein Duplikat des Anteilszertifikats gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien ausgegeben werden, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, der Bürgschaft einer Versicherungsgesellschaft. Mit Ausgabe des neuen Anteilszertifikats, auf dem zu verzeichnen ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das ursprüngliche Anteilszertifikat, zu dessen Ersatz das neue ausgegeben wird, ungültig.

Beschädigte Anteilszertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Kosten eines Duplikats oder eines neuen Anteilszertifikats, sowie alle der Gesellschaft in Verbindung mit dieser Emission und Registrierung oder mit der Löschung des ursprünglichen Anteilszertifikats verbundenen Aufwendungen dem betreffenden Anteilsinhaber belasten.

(5) Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer pro Anteil an. Befinden sich ein Anteil oder mehrere Anteile im Gemeinschaftseigentum oder wird das Eigentum einem Anteil / an Anteilen angefochten, müssen alle Personen, die ein Recht an dem Anteil / den Anteilen beanspruchen, einen gemeinsamen Anwalt beauftragen, diesen Anteil / diese Anteile gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Wird ein derartiger Anwalt nicht beauftragt, wird die Ausübung aller Rechte an diesem Anteil / an diesen Anteilen ausgesetzt.

(6) Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilsanteile auszugeben. Derartige Bruchteilsanteile sind nicht stimmberechtigt, gehören allerdings anteilig zum Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. Bei Inhaberanteilen werden nur Zertifikate über volle Anteile ausgegeben.

Artikel 7. - Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ohne Einschränkung und jederzeit eine unbegrenzte Anzahl von voll eingezahlten Anteilen zu emittieren, ohne den bestehenden Anteilsinhabern Vorzugs- oder Vorkaufsrechte zur Zeichnung der zu emittierenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit, mit der Anteile in einer Anteilsklasse eines Teilfonds zu emittieren sind, einschränken, insbesondere kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Anteile einer Klasse eines Teilfonds nur während einer Zeichnungsfrist oder mehrerer Zeichnungsfristen oder in sonstigen Zeiträumen, die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft vorgegeben sind, ausgegeben werden dürfen.

Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis pro Anteil, zu dem derartige Anteile angeboten werden, der Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Klasse, wie er entsprechend Artikel 11 dieses Dokuments zum Bewertungstag (definiert in Artikel 12 dieses Dokuments) bestimmt wird - entsprechend der Politik, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt. Der Preis kann sich um einen geschätzten Prozentsatz für Kosten und Aufwendungen erhöhen, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie die Erlöse der Emission investiert, sowie um eventuelle Verkaufsprovisionen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit genehmigt. Der so bestimmte Preis ist innerhalb eines Zeitraums fällig, den der Verwaltungsrat festlegt und der fünf luxemburgische Bankarbeitstage ab dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigt. Geht der Preis nach mehr als fünf luxemburgischen Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag ein, erklären sich die Anleger bereit, die Gesellschaft zu entschädigen und schadlos zu halten für / gegen die durch das Versäumnis oder die Unterlassung des Anlegers der Gesellschaft entstandenen Kosten, damit die übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch die verspätete Abrechnung nicht geschädigt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Vollmacht, Zeichnungen anzunehmen, die Zahlung des Preises für neue, zu emittierende Anteile entgegen zu nehmen und diese zu liefern, an einen Direktor, einen Manager, Officer oder sonstigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter delegieren.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge insgesamt oder teilweise ablehnen.

Die Gesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten nach den Bestimmungen luxemburgischen Rechts zustimmen, insbesondere der Verpflichtung, einen Bewertungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft ("*réviseur d'entreprises agréé*") vorzulegen, und vorausgesetzt, dass derartige Wertpapiere den Anlagebestimmungen und -grundsätzen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ob die Transaktionskosten einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren vom betreffenden Anteilsinhaber oder der Gesellschaft zu tragen sind.

Artikel 8. - Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilsinhaber kann nach den Bedingungen und Verfahren, wie sie der Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt festgelegt hat, und innerhalb der von Gesetz und dieser Urkunde vorgegebenen Beschränkungen, von der Gesellschaft die Rücknahme einiger oder aller seiner Anteile an einem Bewertungstag fordern.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist innerhalb eines Zeitraums zu begleichen, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf luxemburgische Bankarbeitstage ab dem Bewertungstag nicht überschreiten soll, wie es in Übereinstimmung mit einer derartigen Politik festgelegt ist, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann, vorausgesetzt, die eventuellen Anteilszertifikate und die Übertragungsdokumente sind bei der Gesellschaft eingegangen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12 in diesem Dokument.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Klasse, wie er entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11 in diesem Dokument bestimmt wird, abzüglich eventueller Belastungen und Provisionen, deren Höhe im Verkaufsprospekt angegeben ist. Der jeweilige Rücknahmepreis kann im Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der gesamte übrige Nettovermögenswert der Anteile eines Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse unter die Anzahl oder den Mindestwert fallen, die / den der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme aller Anteile des betreffenden Anteilsinhabers in der betreffenden Anteilsklasse behandeln.

Sollten zudem an irgendeinem Bewertungstag die Rücknahmeanträge laut dieses Artikels und die Tauschanträge laut Artikel 9 dieses Dokuments eine bestimmte, vom Verwaltungsrat festgelegte Höhe in Bezug auf die Anzahl der in einer spezifi-

schen Anteilsklasse ausgegebenen Anteile übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teil oder alle diese Rücknahme- oder Tauschanträge für einen Zeitraum und auf eine Weise auszusetzen, wie es der Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält. Am nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Tauschanträge gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Bei entsprechender Entscheidung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft berechtigt, den Rücknahmepreis an einen Anteilsinhaber mit dessen Zustimmung per Sacheinlage zu begleichen, indem sie dem Inhaber Investments aus dem Sondervermögen zuteilt, das in Verbindung mit der (den) betreffenden Anteilsklasse(n) aufgebaut wurde und wertmäßig (berechnet wie in Artikel 11 erläutert) zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wurde, dem Wert der zurück genommenen Anteile entspricht. Natur und Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind angemessen zu bestimmen, ohne die Interessen der übrigen Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) zu schädigen, und die durchgeführte Bewertung ist durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft zu bestätigen. Die Kosten derartiger Übertragungen gehen zulasten des Übertragungsempfängers.

Artikel 9. - Tausch von Anteilen

Soweit nicht vom Verwaltungsrat abweichend beschlossen und in den Sonderbestimmungen des Teilfonds aufgeführt, ist ein Anteilsinhaber für bestimmte Anteilsklassen berechtigt, den Tausch eines Teils oder aller seiner Anteile einer Anteilsklasse in einem Teilfonds in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu verlangen; vorbehaltlich solcher Einschränkungen wie Laufzeiten, Bedingungen und Zahlung von bestimmten Gebühren und Provisionen, die der Verwaltungsrat festlegt.

Der Preis für den Tausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse wird festgestellt über die betreffenden Nettovermögenswerte der beiden Anteilsklassen, berechnet am betreffenden Bewertungstag.
Fällt der Bewertungstag der Anteilsklasse oder des Teilfonds, der für den Tausch zu berücksichtigen ist, nicht mit dem Bewertungstag der Anteilsklasse oder des Teilfonds zusammen, in den die Anteile zu tauschen sind, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass der Tauschbetrag zwischen den beiden Bewertungstagen nicht verzinst wird.
Sollte infolge eines Tauschantrags die Anzahl oder der gesamte übrige Nettovermögenswert der Anteile eines Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse unter die Anzahl oder den Mindestwert fallen, die / den der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Tausch aller Anteile des betreffenden Anteilsinhabers in der betreffenden Anteilsklasse behandeln.

Die Anteile, die in Anteile einer anderen Klasse getauscht wurden, werden gelöscht.

Artikel 10. - Beschränkungen des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft von natürlichen oder juristischen Personen einschränken oder verhindern, wenn derartige natürliche oder juristische Personen ohne die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats mehr als 20 % der Anteile eines Teilfonds zum Zeitpunkt der Ausgabe besitzen ("Eingeschränkte Person"), wenn nach Auffassung der Gesellschaft ein derartiger Besitz für die Gesellschaft schädlich sein kann, wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung in Luxemburg oder im Ausland führen könnte, oder wenn dadurch die Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden könnte, die ansonsten nicht entstanden wären (gemeinschaftlich bezeichnet als "Unerlaubte Personen").

Für derartige Zwecke kann die Gesellschaft:

A.- die Ausgabe neuer Anteile verweigern, ebenso wie die Registrierung einer Übertragung von Anteilen, wenn eine derartige Registrierung oder Übertragung dazu führt oder führen könnte, dass eine Unerlaubte Person das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum erlangt, und

B.- zu jeder Zeit von jeder Person, deren Name im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist oder von jeder Person, die die Übertragung von Anteilen dort registrieren will, fordern, ihr beeidigte Informationen vorzulegen, die die Gesellschaft für erforderlich hält, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers bei einer Unerlaubten Person liegt, oder ob ein derartiger Eintrag zum wirtschaftlichen Eigentum derartiger Anteile für eine Unerlaubte Person führen würde, und

C.- es ablehnen, bei einer Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft die Stimme einer Unerlaubten Person anzunehmen, und

D.- wo es für sie offensichtlich ist, dass eine Unerlaubte Person entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person als wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen fungiert, diesen Anteilsinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft den Verkauf innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen. Folgt ein derartiger Anteilsinhaber nicht der Anweisung, kann die Gesellschaft alle Anteile dieses Anteilsinhabers zwangsweise zurück nehmen oder eine Rücknahme veranlassen, und zwar auf folgende Weise:

Die Gesellschaft stellt dem Anteilsinhaber, der derartigen Anteile hält oder im Register der Anteilsinhaber als Eigentümer der zu kaufenden Anteile erscheint, eine zweite Mitteilung (die "Kaufanzeige") zu; sie spezifiziert die vorgenannten, zu kaufenden Anteile, die Art, in der der Kaufpreis berechnet wird, den Namen des Käufers und den Ort, an dem der Kaufpreis fällig ist.

Eine derartige Mitteilung kann dem betreffenden Anteilsinhaber zugestellt werden, indem diese in einen frankierten, eingeschriebenen Umschlag gesteckt wird, der an den betreffenden Anteilsinhaber adressiert ist - unter seiner letzten bekannten Adresse oder unter der in den Büchern der Gesellschaft verzeichneten Adresse. Der genannte Anteilsinhaber muss daraufhin unverzüglich das Anteilszertifikat

oder die Anteilszertifikate, die die in der Kaufanzeige spezifizierten Anteile repräsentiert / repräsentieren - soweit vorhanden - der Gesellschaft übergeben.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige angegebenen Datum gilt der betreffenden Anteilsinhaber nicht mehr als Eigentümer der in der Kaufanzeige spezifizierten Anteile und - bei Namensanteilen - sein Name wird aus dem Register der Anteilsinhaber gelöscht - bei Inhaberanteilen - das Zertifikat oder die Zertifikate, das / die gegebenenfalls diese Anteile repräsentiert / repräsentieren, wird / werden gelöscht.

Der Preis, zu dem jeder derartiger Anteil anzukaufen ist (der "Kaufpreis") basiert auf dem Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Klasse an dem Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft angegeben wurde - unmittelbar vor dem Datum der Kaufanzeige oder dem darauf folgenden nach Aushändigung des Anteilszertifikats oder der Anteilszertifikate für die in dieser Mitteilung spezifizierten Anteile, je nachdem, welcher niedriger ist - jeweils in Übereinstimmung mit Artikel 8 dieses Dokuments, abzüglich eventueller diesbezüglicher Gebühren und Provisionen.

Der ehemalige Eigentümer derartiger Anteile erhält den Kaufpreis normalerweise in der Währung, die der Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises für Anteile der betreffenden Klasse festgelegt hat; der Betrag und wird von der Gesellschaft zur Auszahlung an diesen Eigentümer bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (wie in der Kaufanzeige angegeben) bis zur endgültigen Bestimmung des Kaufpreises nach der Übergabe des in dieser Mitteilung spezifizierten Anteilszertifikates oder der Anteilszertifikate und der beigefügten noch nicht fälligen Dividendenkupons hinterlegt. Nach Zustellung der Kaufanzeige wie vorgenannt verfügt der ehemalige Eigentümer über keine weiteren Beteiligungen an diesen Anteilen oder irgendwelchen davon, auch nicht über irgendeine diesbezügliche Forderung gegen die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des Kaufpreises (unverzinslich) von der betreffenden Bank nach effektiver Übergabe des Anteilszertifikats oder der Anteilszertifikate, wie vorgenannt. Alle Gelder, die einem Anteilsinhaber laut diesem Absatz zustehen, aber nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten danach abgerufen werden, sind bei der *Caisse de Consignations* im Namen der dazu berechtigten Personen zu deponieren.

Die von der Gesellschaft laut diesem Artikel ausgeübten Befugnisse sind in keinem Fall infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären mit der Begründung, eine Person habe ihr Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen, oder weil das wirkliche Eigentum an irgendwelchen Anteilen von dem abwich, was die Gesellschaft zum Zeitpunkt einer Kaufanzeige angenommen hatte, vorausgesetzt, die Gesellschaft hat in einem derartigen Fall ihre Befugnisse gutgläubig ausgeübt.

Der in diesem Dokument verwendete Begriff "Unerlaubte Person" beinhaltet weder einen Zeichner von Anteilen der Gesellschaft, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft emittiert werden, während der betreffende Zeichner derartige Anteile hält, noch Wertpapierhändler, die Anteile unter Vertriebsaspekten in Verbindung mit einer Emission von Anteilen durch die Gesellschaft kaufen.

US-Personen in der Definition dieses Artikels können eine spezifische Kategorie der Unerlaubten Personen darstellen.

Wann immer der Begriff "US-Person" in dieser Urkunde verwendet wird, steht er für einen Bürger oder Bewohner eines Staats, Staatenbunds, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika, oder für ein Unternehmen oder eine Personengesellschaft, die nach deren Gesetzen organisiert ist oder existiert, oder für ein Vermögen oder einen Trust - kein Vermögen oder Trust, dessen Einkünfte von Quellen außerhalb der USA nicht in die Bruttoeinkünfte für die von ihm zu entrichtenden US-Einkommensteuern einzurechnen sind - oder für eine Firma, ein Unternehmen oder eine sonstige juristischen Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Belegenheit oder Sitz, wenn laut den zu gegebener Zeit geltenden US-Einkommensteuergesetzen deren Eigentum einer oder mehreren US-Personen zuzuordnen wäre, oder einer anderen Person oder anderen Personen, die laut Regulation S des United States Securities Act of 1933 oder des United States Internal Revenue Code of 1986 in ihrer jeweils geltenden Fassung als US-Person definiert ist / sind.

Artikel 11. - Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil

Der Nettovermögenswert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse wird in der Referenzwährung (wie im Verkaufsprospekt definiert) der betreffenden Teilfonds angegeben, und, soweit zutreffend, innerhalb eines Teilfonds in der für die Anteilsklasse notierten Währung. Er wird für jeden Bewertungstag festgelegt durch Division des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, das auf jede Anteilsklasse entfällt - d. h. der Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Teils der auf diese Anteilsklasse entfallenden Verbindlichkeiten - an jedem Bewertungstag durch die Anzahl der dann ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse, entsprechend den nachstehenden Bewertungsregeln. Der Nettovermögenswert pro Anteil kann durch Festlegung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden. Ergab sich seit der Bestimmung des Nettovermögenswerts eine wesentliche Veränderung der Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der auf den betreffenden Teilfonds entfallenden Investments gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft zu wahren, die erste Bewertung löschen und eine zweite Bewertung durchführen; dann werden alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

Die Bewertung des Nettovermögenswerts der verschiedenen Anteilsklassen wird auf folgende Weise durchgeführt:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft können bestehen aus:

1) allen Barmitteln oder Bankeinlagen, einschließlich deren aufgelaufener Zinsen;

2) allen Wechseln und bei Sicht fällige Schuldscheinen, und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

3) allen Anleihen, befristeten Schuldscheine, Einlagenzertifikaten, Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihenkapital, Zeichnungsrechten, Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere, Optionen und sonstigen Wertpapieren, Finanzinstrumenten und ähnliche Vermögenswerten, die die Gesellschaft besitzt oder die für sie abgeschlossen wurden (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Korrekturen vornehmen, die nicht dem nachstehenden Absatz (a) in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere beim Abschlag von Dividenden, Bezugsrechten oder ähnlichen Vorgängen widersprechen);

4) allen der Gesellschaft zustehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, soweit diesbezügliche Informationen für die Gesellschaft angemessen verfügbar sind;

5) allen aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, soweit diese nicht im Nennbetrag derartiger Vermögenswerte enthalten sind oder von diesem widergespiegelt werden;

6) den vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Emission und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;

7) allen übrigen Vermögenswerten jeder Art und Weise, einschließlich der im Voraus bezahlten Aufwendungen.

Der Wert derartiger Vermögenswerte ist wie folgt zu bestimmen:

a) Der Wert von Barbeständen und Bankeinlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, sowie ausgewiesenen oder aufgelaufenen Zinsen wie vorgenannt und noch nicht erhalten, wird zu ihrem vollen Wert angesetzt, es sei denn, ihre vollständige Zahlung oder ihr vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich - dann wird deren Wert nach Vornahme eines Abschlags bestimmt, der für einen derartigen Fall als angemessen erscheint, um den wahren Wert widerzuspiegeln.

b) Der Wert von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer geeigneten Börse oder einem geregelten Markt, wie in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft festgelegt (eine "Börse" oder ein "geregelter Markt") notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Kurs der Börse oder des geregelten Marktes, der normalerweise als Hauptmarkt für diese Vermögenswerte gilt.

c) Sollten Vermögenswerte nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder entspricht der laut Unterabsatz b) bestimmte Kurs der an dieser Börse oder an diesem geregelten Markt notierten oder gehan-

delten Vermögenswerte nicht ihrem marktgerechten Wert, dann basiert der zu bestimmende Wert dieser Vermögenswerte auf den angemessenen zu erwartenden Verkaufspreisen, die der Verwaltungsrat umsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt.

d) Der Verwaltungsrat kann die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost method) für kurzfristige Schuldverschreibungen in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zulassen. Mit dieser Methode werden Wertpapiere zu Anschaffungskosten bewertet, dabei wird ein Abschlag oder Aufschlag bis zur Fälligkeit linear abgeschrieben, unabhängig von der Auswirkung schwankender Marktzinsen auf den Marktwert des Wertpapiers oder sonstigen Instruments. Diese Methode gewährleistet zwar die Bewertungssicherheit. In bestimmten Zeiträumen könnte der über die fortgeführten Anschaffungskosten bestimmte Wert jedoch über oder unter dem Kurs liegen, den der Teilfonds bei Verkauf der Wertpapiere erhalten würde. Bei bestimmten kurzfristigen Schuldverschreibungen kann die Rendite eines Anteilsinhabers etwas von der Rendite abweichen, die über einen vergleichbaren Teilfonds erzielbar wäre, der seine Portfolio-Wertpapiere täglich zum Marktwert (mark to market) bewertet.

e) Als Veräußerungswert von eventuellen Futures, Termin- und Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, gilt ihr Netto-Veräußerungswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent angewandt werden, festgestellt wurde. Als Veräußerungswert von Futures, Termin- und Optionskontrakten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, gelten die jeweiligen Schlusskurse, die für diese Kontrakte an diesen Börsen oder geregelten Märkten, an denen diese Futures, Termin- und Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden, festgestellt werden. Könnten Futures, Termin- und Optionskontrakte nicht an dem Tag veräußert werden, an dem ihr Nettowert bestimmt wird, ist der Bestimmung des Veräußerungswerts eines derartigen Kontrakts der Wert zugrunde zu legen, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

f) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der über die entsprechende Zinskurve ermittelt wird. Indexswaps und Swaps mit Finanzinstrumenten werden zu ihrem Marktwert bewertet, der über den entsprechenden Index oder das entsprechende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung von Kontrakten über Indexswaps oder Swaps mit Finanzinstrumenten erfolgt über den in gutem Glauben ermittelten Marktwert solcher Swap-Geschäfte. Total Return Swaps werden konsistent bewertet.

g) Währungskontrakte zum Kassakurs werden zu ihren betreffenden marktgerechten Werten bewertet, die auf Grundlage der von unabhängigen Diensten gelieferten Preise festgelegt werden.

h) Alle übrigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum marktgerechten Wert bewertet, der entsprechend den vom Verwaltungsrat erstellten Verfahren in gutem Glauben ermittelt wird.

Der Wert aller Aktiva und Passiva, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgedrückt sind, wird in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn diese nach seiner Meinung den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können bestehen aus:

1) allen Darlehen, Wechseln und Verbindlichkeiten;

2) allen bei den Darlehen der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der für diese Darlehen aufgelaufenen Bereitstellungsprovisionen);

3) allen aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen (u. a. Verwaltungsaufwendungen, Verwaltungsgebühren, einschließlich eventueller Incentive-Gebühren, Gebühren für Depotbank und Unternehmensvertreter);

4) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für die Zahlung von Geld oder Vermögen, einschließlich des Betrags von eventuellen nicht bezahlten und angekündigten Dividenden der Gesellschaft;

5) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern, basierend auf Kapital und Einkünften zum Bewertungstag, wie zu gegebener Zeit von der Gesellschaft festgelegt, und sonstige eventuelle Rücklagen, die vom Verwaltungsrat autorisiert und genehmigt wurden, sowie einen eventuellen Betrag, den der Verwaltungsrat als geeignete Wertberichtigung in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft für angemessen hält;

6) alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art und Weise, die den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entsprechen. Zur Feststellung des Betrags dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind; dabei handelt es sich u. a. um Gründungsaufwendungen, Gebühren zahlbar an ihre Investment Manager (je nachdem, was zutrifft), Berater (je nachdem, was zutrifft), Gebühren und Aufwendungen zahlbar an ihre Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter, ihre Depotbank und deren Korrespondenzbanken, an die Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle, eventuelle Zahlstellen, eventuelle Vertriebsstellen und ständige Vertreter an den Registrierungsorten, sowie für weitere, von der Gesellschaft beauftragte Vertreter, die Vergütung des Verwaltungsrats und der Führungskräfte und ihrer angemessenen Spesen, ihres Versicherungsschutzes und angemessener Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsleistungen, eventuelle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Einrichtungen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in jedem anderen Land, Aufwendungen für das Berichtswesen und für Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten

für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Bekanntmachung, Anzeigen, und den Vertrieb der Verkaufsprospekte, der erläuternden Mitteilungen, regelmäßigen Berichte oder Registrierungserklärungen, und die Kosten für den Druck der Anteilszertifikate, die Kosten aller Berichte an die Anteilsinhaber, alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren, sowie alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Vermittlungsprovisionen, Porto, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen zusammenfassen, basierend auf einem geschätzten anteiligen Betrag für jährliche oder andere Zeiträume. Weitere Aufwendungen werden abgegrenzt, sobald ihre Beträge festgestellt werden können.

III. Die Vermögenswerte werden wie folg zugeordnet:

Der Verwaltungsrat baut für jede Anteilsklasse einen Teilfonds auf und kann einen Teilfonds bestehend aus mehreren Anteilsklassen aufbauen, und zwar auf folgende Weise:

(a) Besteht ein Teilfonds aus mehreren Anteilsklassen, werden die Mittel, die auf diese Klassen entfallen, gemeinsam laut den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds investiert, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, innerhalb eines Teilfonds Anteilsklassen zu definieren, die folgende Merkmale aufweisen: (i) eine spezifische Ausschüttungspolitik, z. B. mit oder ohne Ausschüttungen, und / oder (ii) eine bestimmte Struktur des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr und / oder (iii) eine bestimmte Struktur der Verwaltungsgebühr oder der Beratungsgebühr und / oder (iv) eine spezifische Aufteilung der Gebühren für Vertrieb, Dienstleistungen für Anteilsinhaber oder sonstige Gebühren und / oder (v) die Währung oder Währungseinheit, in der die Klasse eventuell notiert wird und auf dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds basiert, und / oder (vi) den Einsatz verschiedener Sicherungstechniken, um in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds die Vermögenswerte und Erträge, die in der Währung der betreffenden Anteilsklasse notiert werden, vor langfristigen Veränderungen der Währung, in der die Notierung erfolgt, zu schützen, und / oder (vii) sonstige Eigenschaften, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat nach geltendem Recht festgelegt werden.

(b) Die Erlöse aus der Emission von Anteilen einer Klasse sind in den Büchern der Gesellschaft der betreffenden Anteilsklasse / den betreffenden Anteilsklassen zuzuordnen, die für den betreffenden Teilfonds ausgegeben wurde / wurden, je nachdem, was zutrifft, der betreffende Betrag erhöht den Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der auf die auszugebende Anteilsklasse entfällt;

(c) Die Aktiva, Passiva, Einnahmen und Ausgaben, die auf einen Teilfonds entfallen, sind der Klasse / den Klassen von Anteilen zuzuschreiben, die für diesen Teilfonds nach den vorstehend unter (a) festgelegten Bestimmungen emittiert wurde(n).

(d) Wird ein Vermögenswert von einem anderen abgeleitet, ist der derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Klasse / den

gleichen Klassen von Anteilen zuzuordnen wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der erhöhte oder verminderte Wert der betreffenden Klasse / den betreffenden Klassen der Anteile zuzuschreiben.

(e) Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die einen Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder bestimmter Klassen von Anteilen innerhalb eines Teilfonds betrifft, oder indem sie eine Maßnahme in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder bestimmter Klassen von Anteilen innerhalb eines Teilfonds ergreift, ist eine derartige Verbindlichkeit der betreffenden Klasse oder den betreffenden Klassen von Anteilen zuzuordnen.

(f) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet werden kann, ist ein derartiger Vermögenswert oder eine derartige Verbindlichkeit auf alle Klassen anteilig nach ihren betreffenden Nettovermögenswerten aufzuteilen oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, unter folgender Voraussetzung (i) Wenn Vermögenswerte für verschiedene Teilfonds in einem Mandat gehalten werden und / oder als separater Pool von Vermögenswerten von einem Vertreter des Verwaltungsrats mit verwaltet werden, entspricht das jeweilige Recht jeder Anteilsklasse ihrem anteiligen Teil, der dem Beitrag der betreffenden Anteilsklasse zum betreffenden Mandat oder Pool entspricht; und (ii) Das Recht verändert sich entsprechend den Beiträgen und Auszahlungen für Rechnung der Anteilsklasse, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft erläutert.

(g) Nach Zahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Klasse von Anteilen verringert sich der Nettovermögenswert der betreffenden Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen.

Alle Bewertungsbestimmungen und -festlegungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung auszulegen und entsprechend diesen Grundsätzen durchzuführen.

Abgesehen von Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum ist jede Entscheidung zur Berechnung des Nettovermögenswerts durch den Verwaltungsrat oder eine Bank, ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation, die / das der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragen kann, für die Gesellschaft, für gegenwärtige, vergangene oder künftige Anteilsinhaber endgültig und bindend.

IV. In diesem Artikel gilt:

1) Anteile der Gesellschaft, die entsprechend Artikel 8 dieses Dokuments zurück gegeben werden, gelten als existierend und werden berücksichtigt bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat spezifizierten Zeitraum ab dem Bewertungstag, zu dem die Bewertung erfolgte; danach bis zur Zahlung des Preises durch die Gesellschaft gilt der betreffende Preis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

2) Von der Gesellschaft zu emittierende Anteile gelten als emittiert nach dem vom Verwaltungsrat spezifizierten Zeitraum ab dem Bewertungstag, zu dem die Bewertung erfolgte; danach bis zum Eingang des Preises bei der Gesellschaft gilt der betreffende Preis als eine der Gesellschaft geschuldete Verbindlichkeit.

3) Alle Investments, Barsalden und sonstigen Vermögenswerte, die nicht in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung des / der marktüblichen Wechselkurse(s) bewertet, die zum Datum und für den Zeitraum der Festlegung des Nettovermögenswerts der Anteile galten.

4) Hat sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet:

- einen Vermögenswert zu kaufen, ist der Wert für die als Gegenleistung zu erbringende Zahlung für diesen Vermögenswert als Verbindlichkeit der Gesellschaft auszuweisen; der Wert des zu kaufenden Vermögenswerts ist als Aktiva der Gesellschaft auszuweisen;

- einen Vermögenswert zu verkaufen, ist der Wert für die als Gegenleistung zu erhaltende Zahlung für diesen Vermögenswert als Vermögenswert der Gesellschaft auszuweisen; der zu liefernde Vermögenswert ist nicht mehr als Aktiva der Gesellschaft auszuweisen;

vorausgesetzt jedoch, dass dieser Wert von der Gesellschaft zu schätzen ist, wenn der genaue Wert oder die Art der Gegenleistung oder der Vermögenswert am betreffenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

Artikel 12. - Häufigkeit und zeitweise Einstellung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil, sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Tauschs von Anteilen

Für jede Anteilsklasse werden der Nettovermögenswert pro Anteil und der Preis für Emission, Rücknahme und Tausch von Anteilen zu gegebener Zeit von der Gesellschaft oder einem von ihr damit beauftragten Vertreter berechnet; zumindest zwei Mal pro Monat und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird - dieses Datum oder dieser Berechnungszeitraum wird in diesem Dokument als "Bewertungstag" bezeichnet.

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettovermögenswerts pro Anteil einer bestimmten Klasse, die Ausgabe, die Rücknahme ihrer Anteile von ihren Anteilsinhabern, sowie den Tausch von und in Anteile jeder Klasse aussetzen:

a) in Zeiträumen, in denen eine Börse oder ein geregelter Markt, an dem ein beträchtlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, zu gegebener Zeit notiert oder gehandelt wird, nicht nur aufgrund von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in denen die betreffenden Transaktionen eingeschränkt oder ausgesetzt werden, vorausgesetzt, diese Einschränkung oder Aussetzung beeinträchtigt die Bewertung der dort notierten oder gehandelten Anlagen der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen

b) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse aufgrund irgendwelcher Umstände außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses des Verwaltungsrats, oder während des Bestehen einer Sachlage, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, infolgedessen der Verkauf oder die Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, nicht praktikabel wäre

c) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder des Werts eines Investments der Gesellschaft, das auf den betreffenden Teilfonds entfällt, oder zur Feststellung der aktuellen Kurse oder Werte an Börsen oder sonstigen Märkten in Bezug auf die auf den betreffenden Teilfonds entfallenden Vermögenswerte, benötigt werden

d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht dazu in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, die benötigt werden, um Zahlungen für die Rücknahme der Anteile des betreffenden Teilfonds zu leisten, oder in dem die Gelder aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen überwiesen werden können

e) wenn aus anderen Gründen, die vom Verwaltungsrat nicht zu vertreten sind, der Wert eines signifikanten Teils der Investments im Besitz der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, nicht unverzüglich oder präzise festgestellt werden kann

f) bei Veröffentlichung einer Einladung zu einer Jahreshauptversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder zur Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder zur Information der Anteilsinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Einstellung oder zur Fusion von Teilfonds.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds beeinträchtigt nicht die Bewertung des Nettovermögenswerts pro Anteil, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anderer Teilfonds.

Jeder Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme ist unwiderrufbar, nur nicht im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds, wenn die Antragsteller und Anteilsinhaber ihren Wunsch zum Widerruf ihres Antrags mitteilen. Erhält die Gesellschaft keine entsprechende Mitteilung, wird ein derartiger Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsphase bearbeitet.

Die Mitteilung über den Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums ergeht durch die Gesellschaft an jeden Antragsteller oder Anteilsinhaber - je nachdem, was zutrifft - der den Kauf oder die Rücknahme der Anteile des / der betreffenden Teilfonds beantragt.

Titel III

VERWALTUNG UND AUFSICHT

Artikel 13. - Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht Anteilsinhaber der Gesellschaft sein müssen.

Sie werden für eine Amtszeit von maximal sechs Jahren gewählt. Die Direktoren werden von den Anteilsinhabern in einer Jahreshauptversammlung gewählt, die auch die Anzahl der Direktoren, ihre Vergütung und ihre Amtszeit festlegt.

Die Anteilsinhaber der Klasse P Anteile sind - wie in Artikel 5 dieses Dokuments und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft erläutert - berechtigt, der Jahreshauptversammlung eine Liste von Kandidaten für die Position des Direktors der Gesellschaft vorzuschlagen.

Inhaber von Anteilen der Klasse P schlagen der Jahreshauptversammlung eine Kandidatenliste vor, aus der eine Mehrheit der von der Jahreshauptversammlung ernannten Direktoren in den Verwaltungsrat der Gesellschaft von der Jahrshauptversammlung als Klasse P Direktoren ernannt wird (die "Klasse P Direktoren"). Daher haben die Klasse P Direktoren stets die Mehrheit im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die von den Inhabern der Klasse P Anteile eingereichte Kandidatenliste muss mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten wie die Anzahl der Direktoren, die zu Klasse P Direktoren zu ernennen sind. Die Anteilsinhaber dürfen nicht mehr Kandidaten wählen, als die Anzahl der Direktoren beträgt, die zu Klasse P Direktoren zu ernennen sind. Die Kandidaten der Liste mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Darüber hinaus muss ein Anteilsinhaber, der einen Kandidaten für die Position eines Direktors der Gesellschaft auf der Jahreshauptversammlung vorschlagen will, diesen Kandidaten der Gesellschaft mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich präsentieren. Um Zweifel auszuräumen - die Kandidatenliste der Klasse P Anteilsinhaber muss diese Bedingung ebenfalls erfüllen.

Jeder Direktor kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit oder ohne Angabe von Gründen entlassen oder ersetzt werden; wird ein Klasse P Direktor entlassen, müssen die übrigen Direktoren allerdings unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Ernennung eines neuen Klasse P Direktors einberufen, und der neue, von der Generalversammlung der Anteilsinhaber ernannte Klasse P Direktor muss aus der von den Klasse P Anteilsinhaber vorgelegten Kandidatenliste ausgewählt werden.

Bei einem vakanten Verwaltungsratssitz können die verbleibenden Direktoren diese Stelle vorübergehend besetzen; die Anteilsinhaber treffen auf ihrer nächsten Generalversammlung die endgültige Entscheidung über eine derartige Entschei-

dung. Um Zweifel auszuräumen - eine Vakanz im Amt eines Klasse P Direktors muss mit einem neuen Klasse P Direktor besetzt werden.

Artikel 14. - Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er kann einen Sekretär ernennen, der kein Direktor sein muss, der notiert und die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilsinhaber führt. Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch zwei Direktoren an dem in der Einladungsmitteilung angegebenen Ort.

Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Versammlungen der Anteilsinhaber. Während seiner Abwesenheit entscheiden die Anteilsinhaber oder die Verwaltungsratsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen, dass ein anderer Direktor, oder, im Fall einer Hauptversammlung, irgendeine andere Person den Vorsitz übernimmt.

Der Verwaltungsrat kann Officer (Führungskräfte) ernennen, darunter auch einen Geschäftsführer und eventuelle Assistenten des Geschäftsführers, sowie andere Officer, die die Gesellschaft für den Betrieb und die Leitung der Gesellschaft für notwendig hält. Derartige Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Die Officer müssen nicht Direktoren oder Anteilsinhaber der Gesellschaft sein. Soweit in dieser Urkunde nicht abweichend geregelt, haben die Officer die Rechte und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Alle Direktoren haben mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Datum einer Verwaltungsratssitzung eine schriftliche Einladung zu erhalten, außer im Notfall - dann ist die Art dieses Notfalls in der Einladung zur Versammlung anzugeben. Auf diese Einladung kann durch Zustimmung in Schriftform, durch Telegramm, Telex, Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Für Sitzungen, die zu Terminen und an Orten abgehalten werden, die in einem Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt wurden, ist keine zusätzliche Einladung erforderlich.

Jeder Direktor kann in jeder Sitzung durch Ernennung eines anderen Direktors - in Schriftform, durch Telegramm, Telex, Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel - zu seinem Stellvertreter handeln. Ein Direktor kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Ein Direktor kann an einer Verwaltungsratssitzung per Telefonkonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, in der alle Teilnehmer der Sitzung einander hören können; eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit.

Die Direktoren dürften nur in ordnungsgemäß eingeladenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Direktoren dürfen die Gesellschaft durch ihre Einzelunterschrift nicht binden, solange sie dazu nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluss ausdrücklich ermächtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann nur wirksam beraten oder handeln, wenn zumindest die Mehrheit der Direktoren, oder eine andere Anzahl von Direktoren, die der Verwaltungsrat festlegen kann, anwesend ist oder vertreten wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden im Protokoll aufgezeichnet, das vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird. Kopien von Auszügen aus dem Protokoll, die in Gerichtsverfahren oder sonstwo vorzulegen sind, werden wirksam vom Vorsitzenden der Sitzung oder zwei Direktoren unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Direktoren gefasst, die in der betreffenden Sitzung anwesend sind oder vertreten werden. Ist in einer Sitzung die Anzahl der Stimmen für und gegen einen Beschluss gleich, gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

Schriftliche Beschlüsse, die von allen Direktoren genehmigt und unterzeichnet sind, gelten als genauso wirksam wie die in Verwaltungsratssitzungen gefassten Beschlüsse; jeder Direktor genehmigt derartige Beschlüsse schriftlich, per Telegramm, Telex, Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Eine derartige Genehmigung ist schriftlich zu bestätigen; alle Dokumente zusammen bilden die Akte, die bestätigt, dass eine derartige Entscheidung stattgefunden hat.

Artikel 15. - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Entscheidungs- und Verwaltungshandlungen im Sinne der Gesellschaft und entsprechend der in Artikel 18 dieses Dokuments festgelegten Anlagepolitik durchzuführen.

Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder laut dieser Urkunde der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

Artikel 16. - Firmenzeichnung

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsamen Unterschriften von zwei Direktoren wirksam gebunden, oder durch die gemeinsame Unterschrift oder die einzelne Unterschrift von Personen, die vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt wurden.

Artikel 17. - Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse zur Führung des Tagesgeschäfts und der Angelegenheiten der Gesellschaft (einschließlich des Rechts, als Ermächtigter für die Gesellschaft zu zeichnen) und seine Befugnisse zur Ausübung von Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des -zwecks auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, übertragen, die die vom Verwaltungsrat

festgelegten Befugnisse haben und diese mit entsprechender Ermächtigung durch den Verwaltungsrat ebenfalls delegieren können.

Der Verwaltungsrat kann zudem besondere Befugnisse durch Notarvollmacht oder private Vollmacht übertragen.

Artikel 18. - Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Der Verwaltungsrat ist, basierend auf dem Grundsatz der Risikostreuung, ermächtigt, folgendes festzulegen:

(i) die für jeden Teilfonds anzuwendenden Anlagegrundsätze,
(ii) die Absicherungs- oder Handelsstrategie, die für spezifische Anteilsklassen innerhalb bestimmter Teilfonds anzuwenden ist, sowie
(iii) die Führung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, stets im Rahmen der Beschränkungen, die für einige Teilfonds restriktiver sein können, wie es der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt hat.

Laut den Anforderungen, die im Gesetz von 2002 festgelegt sind, insbesondere bezüglich der Art von Märkten, an denen die Vermögenswerte gekauft werden dürfen, oder des Status des Emittenten oder der Gegenpartei, darf jeder Teilfonds investieren in:

(i) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

(ii) Anteile oder Einheiten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA")

(iii) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht fällig sind oder über die verfügt werden kann und die eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten aufweisen

(iv) Abgeleitete Finanzinstrumente (Finanzderivate)

Die Anlagepolitik der Gesellschaft kann die Zusammensetzung eines von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachbilden.

Die Gesellschaft kann insbesondere die vorgenannten Vermögenswerte an einer Börse oder einem geregelten Markt in einem europäischen Staat erwerben, auch wenn dieser nicht Mitglied der EU ist, sowie in Amerika, Afrika, Asien, Australien oder Ozeanien.

Die Gesellschaft kann auch in Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, wenn die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt beantragt und eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet wird.

Nach dem Grundsatz der Risikostreuung kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, an der mindestens ein EU-Mitgliedstaat beteiligt ist, ausgegebene oder garantierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, wobei die Gesellschaft, falls sie diese Bestimmung anwendet, im Namen des betreffenden Teilfonds, der / die für die betreffende(n) Klasse(n) von Anteilen gebildet wurde(n), Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere einer einzigen dieser Emissionen 30 % des diesem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat, der im Interesse der Gesellschaft handelt, kann auf die in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft erläuterte Art beschließen, dass (i) alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds rechtlich getrennt zusammen mit anderen Vermögenswerten im Eigentum anderer Anleger verwaltet werden, einschließlich anderer OGA und / oder ihrer Teilfonds, oder dass (ii) alle oder ein Teil der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Teilfonds rechtlich getrennt oder als Pool gemeinsam verwaltet werden.

Die Anlagen in jeden Teilfonds der Gesellschaft können entweder direkt, oder indirekt über 100 %-Tochtergesellschaften, erfolgen, wie es der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit entscheidet und wie es in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft erläutert ist. In dieser Urkunde bedeuten Verweise auf "Investments / Anlagen" und "Vermögenswerte" gegebenenfalls entweder getätigte Anlagen und Vermögenswerte, die direkt oder zugunsten der Gesellschaft indirekt durch die vorgenannten Tochtergesellschaften gehalten werden.

Vorbehaltlich der in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft aufgeführten Beschränkungen ist die Gesellschaft befugt, (i) Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumente einzusetzen, sofern diese zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements genutzt werden, und (ii) Techniken und Instrumente zu verwenden, um Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abzusichern, wie in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft erläutert.

Artikel 19. - Interessenskonflikte

Durch die Tatsache, dass einer oder mehrere Verwaltungsräte oder Officer der Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt sind, oder Verwaltungsrat, Teilhaber, Officer oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma sind, wird kein Vertrag oder Geschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma beeinträchtigt oder ungültig. Ein Verwaltungsrat oder Officer der Gesellschaft, der als Verwaltungsrat, Officer oder Angestellter eines Unternehmens oder einer Firma tätig ist, mit der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder sonstige Geschäfte durchführt, ist durch die Beziehung zu diesem anderen Unternehmen oder dieser anderen Firma nicht von der Beratung und Abstimmung oder dem Handeln in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder sonstigen Geschäften ausgeschlossen.

Falls ein Direktor oder Officer der Gesellschaft bei einem Geschäft der Gesellschaft einen ihren Interessen zuwider laufendes Interesse hat, muss er dies dem Verwaltungsrat mitteilen und darf bei diesem Geschäft weder beraten noch abstimmen; über das betreffende Geschäft und das entsprechende Interesse des Direktors oder Officers ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten, bevor andere Beschlüsse zur Abstimmung gestellt werden.

Eine derartige Abwesenheit von der Abstimmung ist nicht zu berücksichtigen.

Der vorstehend verwendete Begriff "zuwider laufendes Interesse" umfasst nicht Beziehungen mit oder ohne Interesse zu einer Frage, Position oder Transaktion in Bezug auf eine Person, Firma oder Einheit, die vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen zu gegebener Zeit bestimmt wird.

Artikel 20. - Entschädigungen der Direktoren

Die Gesellschaft entschädigt Direktoren oder Officer und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für entstandene angemessene Aufwendungen in Verbindung mit Klagen, Prozessen und Verfahren, an denen sie als Partei in ihrer jetzigen oder früheren Funktion als Direktor oder Officer der Gesellschaft beteiligt waren, oder, auf ihre Anforderung, für jede andere Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist oder für die sie als Kreditgeber fungiert und gegenüber der sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, mit Ausnahme in Bezug auf Angelegenheiten, für die sie in diesen Klagen, Prozessen und Verfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder schwerer Pflichtverletzung rechtskräftig verurteilt sind; bei einem Vergleich erfolgt eine Entschädigung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten, die vom Vergleich abgedeckt sind und bei denen die Gesellschaft dahingehend beraten wurde, dass die zu entschädigenden Personen keine derartige Pflichtverletzung begingen. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte, auf die sie Ansprüche haben könnten, nicht aus.

Artikel 21 - Investment-Manager

Die Gesellschaft schließt eine Investmentmanagement-Vereinbarung mit einem oder mehreren Investment-Managern, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft erläutert, die der Gesellschaft in Bezug auf die Anlagepolitik laut Artikel 18 dieses Dokuments Beratungen, Berichte und Empfehlungen liefern, und die im Tagesgeschäft und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle durch den Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte laut dem Gesetz von 2002 entsprechend den Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung erwerben und veräußern können.

Artikel 22. - Berater

Die Gesellschaft schließt einen Beratervertrag mit einen oder mehreren Beratern ab, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft weiter ausgeführt, der Berater liefert

der Gesellschaft vor allem Empfehlungen und Ratschläge in Verbindung mit dem Management bestimmter Teilfonds, einschließlich der Anlageziele und -strategie, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft erläutert. Diese(r) Berater müssen (muss) der Triodos Bankengruppe angehören.

Gehört ein Berater nicht mehr der Triodos Bankengruppe an, oder wird die Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft von einer Einheit gehalten, die nicht der Triodos Bankengruppe angehört, ändert die Gesellschaft auf Anforderung der Triodos Bank N.V. ihren Namen so, dass er das Wort "Triodos" nicht mehr enthält und auch nicht einen anderen Markennamen eines Unternehmens innerhalb der Triodos Bankengruppe.

Artikel 23. - Wirtschaftsprüfer

Die Finanzzahlen des Jahresberichts der Gesellschaft werden von einem Wirtschaftsprüfer ("*réviseur d'entreprises agréé*") geprüft, der von der Jahreshauptversammlung ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Wirtschaftsprüfer muss alle im Gesetz von 2002 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Titel IV

HAUPTVERSAMMLUNG - GESCHÄFTSJAHR - AUSSCHÜTTUNGEN

Artikel 24. - Hauptversammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilsinhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilsinhaber ungeachtet der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse bindend. Sie besitzt die umfassendsten Befugnisse zur Anordnung, Durchführung oder Ratifizierung von Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Sie kann auch auf Antrag der Anteilsinhaber einberufen werden, die mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Die Jahreshauptversammlung findet gemäß luxemburgischen Recht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am dritten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 10.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt.

Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen oder Bankfeiertag in Luxemburg, wird die Jahreshauptversammlung am nächsten Geschäftstag abgehalten.

Andere Versammlungen der Anteilsinhaber können an den in der entsprechenden Einladung angegebenen Orten und zu den darin genannten Zeiten stattfinden.

Die Anteilsinhaber tagen auf Einberufung durch den Verwaltungsrat gemäß einer mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung an jeden eingetragenen Anteilsinhaber an seine im Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse versandte Einladung mit Tagesordnung. In der Hauptversammlung muss kein Nachweis der Einladung der eingetragenen Anteilsinhaber erbracht werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer wenn die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Anteilsinhaber einberufen wird; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine ergänzende Tagesordnung erstellen.

Sind Inhaberanteile ausgegeben, muss die Einladung zur Versammlung zusätzlich wie gesetzlich vorgeschrieben im "*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*", sowie in mindestens einer luxemburgischen Zeitung, und in anderen Zeitungen im Ermessen des Verwaltungsrats veröffentlicht werden.

Bestehen nur Namensanteile und erfolgen keine Veröffentlichungen, müssen die Einladungen an die Anteilsinhaber per Einschreiben versandt werden.

Sind alle Anteilsinhaber anwesend oder vertreten und betrachten sich als rechtsgültig einberufen und über die Tagesordnung informiert, kann die Hauptversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann alle sonstigen Bedingungen festlegen, welche die Anteilsinhaber erfüllen müssen, um an den Versammlungen der Anteilsinhaber teilzunehmen.

Die in der Versammlung der Anteilsinhaber behandelten Geschäfte beschränken sich auf die Punkte der Tagesordnung (die alle gesetzlich vorgeschriebenen Themen enthält) sowie auf damit zusammen hängende Fragen.

Jeder Anteil einer beliebigen Klasse berechtigt gemäß luxemburgischem Gesetz und dieser Urkunde zu einer Stimme. Ein Anteilsinhaber kann in einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber durch schriftliche Ernennung einer anderen Person zu seinem Stellvertreter handeln, wobei diese Person kein Anteilsinhaber sein muss und auch ein Direktor der Gesellschaft sein kann.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Gesetz oder in diesem Dokument werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Artikel 25. - Hauptversammlungen von Anteilsinhabern eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Die Anteilsinhaber der in Bezug auf einen Teilfonds ausgegebenen Klasse(n) können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Zudem können die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse jederzeit Hauptversammlungen für Angelegenheiten abhalten, die für diese Anteilsklasse spezifisch sind.

Für solche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 24, Absätze 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11.

Jeder Anteil berechtigt gemäß luxemburgischem Gesetz und dieser Urkunde zu einer Stimme. Die Anteilsinhaber können persönlich oder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person handeln, wobei diese Person kein Anteilsinhaber sein muss und auch ein Direktor der Gesellschaft sein kann.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Gesetz oder in diesem Dokument werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse von Anteilen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Artikel 26. - Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilsklassen

Falls aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds auf einen Betrag gefallen ist - oder diesen nicht erreicht hat - den der Verwaltungsrat

als Mindestbetrag einstuft, zu dem der Teilfonds oder diese Anteilsklasse effizient betrieben werden kann, oder im Fall der Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder infolge von wirtschaftlicher Rationalisierung, kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile der betreffenden Klasse(n) zum Nettovermögenswert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen, bei der Veräußerung der Anlagen realisierbaren Preise und der Veräußerungskosten), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem eine derartige Entscheidung wirksam wird, zurück zu nehmen. Die Gesellschaft stellt den Inhabern von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse(n) vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme angegeben sind: eingetragene Anteilinhaber werden schriftlich informiert; die Gesellschaft informiert die Inhaber von Inhaberanteilen durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, soweit diese Anteilsinhaber und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind. Soweit kein anderweitiger Beschluss im Interesse oder Sinne der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber gefasst ist, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme weiterhin kostenlos Anträge auf Rücknahme oder Tausch ihrer Anteile stellen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten).

Unbeschadet der Befugnisse, die im vorstehenden Absatz auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, ist die Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer oder aller Anteilsklassen eines Teilfonds unter allen anderen Umständen ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse(n) zurück zu nehmen und den Anteilsinhabern den Nettovermögenswert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Bewertungstag berechnet wird, zu dem eine derartige Entscheidung in Kraft tritt, zu erstatten. Für eine derartige Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist kein Quorum erforderlich; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst, die an der Abstimmung teilnehmen.

Gelder, die nach erfolgter Rücknahme nicht an ihre Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden zunächst für sechs Monate bei der Depotbank hinterlegt; danach werden die Gelder für die Anspruchsberechtigen bei der *Caisse de Consignations* hinterlegt.

Unter den gleichen Umständen wie im ersten Absatz dieses Artikels kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds denjenigen eines anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds dieses Organismus (dem "neuen Teilfonds") zuzuweisen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen Teilfonds zu benennen (nach Split oder Konsolidierung, sofern erforderlich, und Bezahlung des entsprechenden Betrags für eventuelle Ansprüche aus Bruchteilen der Anteilsinhaber). Ein derartiger Beschluss wird auf dieselbe Weise wie im ersten Absatz dieses Artikels beschrieben einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung veröffentlicht (und die Veröffentlichung enthält zusätzlich Angaben zum neuen Teilfonds), damit die Anteilsinhaber während die-

ses Zeitraums einen kostenlosen Antrag auf Rücknahme oder Tausch ihrer Anteile stellen können.

Unbeschadet der Befugnisse, die im vorstehenden Absatz auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, kann die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft von einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden; für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, eine derartige Fusion wird durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber entschieden, die an der Abstimmung teilnehmen.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen wie im fünften Absatz dieses Artikels, oder in einen anderen Teilfonds eines derartigen OGA erfordert einen Beschluss der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds, für den keine Quorum erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber, die an der Abstimmung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht bei einer Fusion mit einem luxemburgischen OGA des vertragsrechtlichen Typs ("*fonds commun de placement*") oder mit einem ausländischen OGA - in diesem Fall gelten die Beschlüsse nur für die Anteilsinhaber, die für die Fusion gestimmt haben.

Artikel 27. - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Artikel 28. - Ausschüttungen

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Klasse(n) beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen über die Verwendung der Ergebnisse des betreffenden Teilfonds und kann von Zeit zu Zeit Ausschüttungen ankündigen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen.

Der Verwaltungsrat kann für jede ausschüttende Anteilsklasse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Namensanteilen erfolgt an deren im Register der Anteilsinhaber aufgeführte Adresse. Die Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Inhaberanteilen erfolgt bei Vorlage eines eventuellen Dividendenkupons bei einem der Vertreter, die von der Gesellschaft dazu bestimmt wurden, oder auf die Art und Weise, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt.

Ausschüttungen werden in der Währung, zu der Zeit und an dem Ort ausbezahlt, wie es der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit beschließt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttung von Anteilsdividenden an Stelle der Bardividenden gemäß den von ihm festgelegten Bedingungen beschließen.

Eine innerhalb von fünf Jahren nach Ankündigung nicht beanspruchte Ausschüttung verfällt und geht an die Klasse(n) von Anteilen des betreffenden Teilfonds zurück.

Eine von der Gesellschaft angekündigte und von ihr zugunsten des Begünstigten verwahrte Dividende wird nicht verzinst.

Titel V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29. - Depotbank

Soweit gesetzlich vorgeschrieben schließt die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank- oder Spareinrichtung (in diesem Dokument als "Depotbank" bezeichnet) ab, wie im Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils geltenden Fassung definiert.

Die Depotbank hat die vom Gesetz von 2002 vorgeschriebenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Falls sich die Depotbank zurück ziehen möchte, bemüht sich der Verwaltungsrat nach Kräften, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rückzugs einen Ersatz zu finden. Die Direktoren können die Ernennung der Depotbank kündigen, diese jedoch erst dann ihres Amtes entheben, wenn eine neue Depotbank als deren Ersatz ernannt wurde.

Artikel 30. - Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden; dazu müssen die in Artikel 32 dieser Urkunde genannten Anforderungen für Quorum und Mehrheiten erfüllt werden.

Fällt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Urkunde angegebenen Mindestkapitals, legt der Verwaltungsrat in der Hauptversammlung die Frage über die Auflösung der Gesellschaft vor. Die Hauptversammlung - für die kein Quorum erforderlich ist - entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung ebenfalls vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Urkunde angegebenen Mindestkapitals fällt; in diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Mindestteilnehmerzahl für die Beschlussfähigkeit abgehalten, und die Auflösung kann von Anteilsinhabern entschieden werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Zur Versammlung muss so geladen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlich erforderlichen Minimums gefallen ist, stattfindet.

Artikel 31. - Liquidation

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Abwickler(n) / Liquidator(en) durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und keine Anteilsinhaber sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung bestellt, die über ihre Vollmachten und Vergütungen entscheidet.

Artikel 32. - Änderungen der Gründungsurkunde

Diese Gründungsurkunde kann durch eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehaltlich der Anforderungen bezüglich Quorum und Mehrheiten gemäß Gesetz vom 10. April 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung geändert werden, soweit nicht für die Änderung bestimmter Artikel in dieser Urkunde bestimmte Anforderungen an Quorum und Mehrheiten gestellt werden.

Artikel 33. - Erklärung

Wörter in männlicher Form umfassen auch die weibliche Form, und Wörter, mit denen Personen oder Anteilsinhaber bezeichnet werden, umfassen auch Gesellschaften, Teilhaberschaften und alle anderen organisierten Gruppen von Personen, ob es sich um amtlich eingetragene Gesellschaften handelt oder nicht.

Artikel 34. - Anwendbares Recht

Alle nicht in dieser Gründungsurkunde geregelten Fragen werden gemäß luxemburger Recht, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2002 in der jeweils geltenden Fassung, entschieden.

Artikel 35. - Definitionen

Die in dieser Gründungsurkunde verwendeten Begriffe sind auszulegen wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft angegeben, soweit dies der Kontext zulässt.

Übergangsbestimmungen

1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2007.

2) Die erste Jahreshauptversammlung wird im April 2008 abgehalten.

Zeichnung und Zahlung

Das Gesellschaftskapital ist wie folgt gezeichnet:

1) Stichting Triodos Holding, vorqualifiziert, zeichnet einen (1) Anteil für fünfundzwanzig Euro (EUR 25);

2) Triodos Fonds Management B.V., vorqualifiziert, zeichnet elf Tausend neun Hundert neunundneunzig (11.999) Anteile für zweihundertneunundneunzig Tausend neun Hundert fünfundsiebzig Euro (EUR 299.975).

Die Anteile wurden vollständig durch Barzahlung einbezahlt; der Nachweis über die vorgenannten Zahlungen von insgesamt dreihundert Tausend Euro (EUR 300.000) wurde dem unterzeichnenden Notar vorgelegt.

Die Zeichner erklärten, dass sie, wenn der Verwaltungsrat die verschiedenen Anteilsklassen und Teilfonds, die die Gesellschaft besitzen soll, laut dieser Urkunde festlegt, die Anteilsklasse(n) und die Teilfonds wählen werden, auf die sich die gezeichneten Anteile beziehen.

Erklärung

Der unterzeichnende Notar erklärt hiermit, dass er die Existenz der in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweiligen Fassung aufgezählten Bedingungen verifiziert hat und stellt fest, dass diese erfüllt sind.

Aufwendungen

Die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung zu tragenden Aufwendungen werden auf EUR 7.000,- geschätzt.

Hauptversammlung der Anteilsinhaber

Die vorgenannten Personen vertreten das gesamte gezeichnete Kapital und betrachten sich als ordnungsgemäß geladen; sie haben unmittelbar danach eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber abgehalten, die folgendes beschloss:

I. Die folgenden Personen wurden in den Verwaltungsrat gewählt, wobei deren Mandat mit dem Ende der Jahreshauptversammlung abläuft, die über den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 beschließt:

Vorsitzender:	-	Odilon de Groote, unabhängig, beruflich ansässig in B- 9320, Nieuwerkerken, Papestraat 3,

Mitglieder:

- Pierre Aeby, CFO Triodos Bank, beruflich ansässig in NL-3700 AB Zeist, Utrechtsweg 60,
- Olivier Marquet, Geschäftsleiter, Triodos Bank Belgien, wohnhaft in B-2600 Antwerpen, Hofter Schriecklaan 53,
- Frans de Clerck, Berater des Vorstands der Triodos Bank, wohnhaft in B-9890 Gavere, Baaigemstraat 306,
- Patrick Goodman, unabhängig, wohnhaft in L-3373 Leudelange, 16, Domaine Schmiseleck,
- Jean-Paul Parmentier, unabhängig, CFO Ethias, wohnhaft in B-3000 Leuven, Philipslaan 58,
- Joan Sebastiaan Rüter, Geschäftsführer Triodos Fonds Management, wohnhaft in NL-1017 EV Amsterdam, Keizersgracht 696.

II. Nachfolgend wird für einen Zeitraum, welcher bis zum Schluss der Hauptversammlung, die über die Jahreszahlen der Gesellschaft per 31. Dezember 2007 berät, andauert, zum Wirtschaftsprüfer ernannt: KPMG Audit S.à r.l., 31, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

III. Die Adresse der Gesellschaft lautet: 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

Diese notarielle Urkunde wurde in Luxemburg an dem zu Anfang der Urkunde genannten Datum ausgefertigt.

Der unterzeichnende Notar, der des Englischen kundig und mächtig ist, erklärt hiermit, dass die vorliegende Urkunde auf Ersuchen der vorgenannten Personen in englischer Sprache mit französischer Übersetzung ausgefertigt wurde; falls zwischen den englischen und französischen Versionen Abweichungen auftreten, gilt die englische Version.

Nach Verlesen der Urkunde vor den Parteien haben diese gemeinsam mit dem Notar diese Urkunde im Original unterzeichnet.

ES FOLGT DIE FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG